

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung
über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
des Amtes Breitenfelde (Abwasseranlagensatzung)**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie des § 31 des Landeswassergesetzes jeweils in der geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Breitenfelde vom 20.04.2011 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Geändert wird § 4 „Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen“ der Absatz (3) wie folgt:

- (3) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem **und zugänglichem** Zustand gehalten werden.

Hierzu gehört eine ausreichende Beleuchtung. Das Amt kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.

Artikel II

§ 8 „Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage“ erhält folgende Fassung und zusätzlichen Absatz:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung für jeden abgeholten m³ Klärschlamm und Abwasser bei

a) abflusslosen Sammelgruben **11,70 €**

b) Hauskläranlagen **11,70 €.**

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus den Abfuhrkosten lt. vertraglich beauftragten Abfuhrunternehmer, den Anlieferungskosten beim Klärwerk Mölln und den Verwaltungskosten.

- (2) **Für besondere, zusätzliche Leistungen (z.B. Beauftragung eines anderen Abfuhrunternehmens), die in den Gebührensätzen nach Absatz (1) nicht vorgesehen sind, sind die anfallenden Kosten von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand vom Grundstückseigentümer zu erstatten.**

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.05.2011 in Kraft.

Amt Breitenfelde
Der Amtsvorsteher

Mölln, 20. April 2011

Wenck